

Satzung der DJK-TG Hausen e.V. 1948

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „DEUTSCHE JUGEND KRAFT - TURNGEMEINDE HAUSEN 1948 e.V.“. Die Gründung des Vereins erfolgte am 13. Mai 1948.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter Nummer VR 564 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 97262 Hausen bei Würzburg.
- 4) Die Vereinsfarben sind weiß - blau.
- 5) Der Verein führt das DJK - Banner
- 6) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
- 7) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des DJK-Diözesanverbandes des katholischen Sportverbandes der Diözese Würzburg und der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V., zum DJK-Sportverband e.V. und zu den jeweiligen Sportfachverbänden vermittelt.
- 8) Dem DJK-Diözesanverband Würzburg ist die Satzung sowie deren Änderungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck der DJK-TG HAUSEN e.V. 1948 ist die Förderung des Sports, des Karnevals sowie der Bildung und Erziehung der Jugend.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Abhalten eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
- Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- Übungsleiterausbildung
- Teilnahme an Verbandsspielen
- Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen
- Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Förderung des Wohls von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Präventionsmaßnahmen gegen Doping und sexualisierte Gewalt
- Förderung der Inklusion und Integration

2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ökumenisch offen. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3 Steuerbegünstigung

Die DJK-TG Hausen e.V. 1948 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten;
 - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Vereins teilzunehmen;
 - c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die christlichen Werte mitzutragen;
 - d) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 4) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die DJK – TG HAUSEN 1948 e.V. und deren Zielsetzung verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod mit dem Todestag.
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1) Alle Beiträge, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind, werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Über diese entscheidet der Vorstand. Geldbeiträge sind per SEPA-Lastschrift zu entrichten. Folgende Beiträge können festgesetzt werden:

- a.** Mitgliedsbeitrag
- b.** Aufnahmegebühren
- c.** Abteilungs- oder Spartenbeiträge
- d.** Umlagen bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf
- e.** Sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten

2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Erwerbs der Mitgliedschaft anteilig und für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist im 1. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen (z.B. Rentnern, Behinderten, Arbeitslosen, Schülern, Studenten und Sozialschwachen). Details werden in der Beitragsordnung geregelt.

6) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.

Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt über Einzelbelege, die vorzulegen sind. Das Nähere regelt eine entsprechende Finanzordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der DJK - TG HAUSEN 1948 e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Diese wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt, kann in Ausnahmefällen auch als Onlineversammlung abgehalten werden. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand nimmt einen rechtzeitig gestellten Antrag in die Tagesordnung auf. Ist diese Frist nicht gewahrt, können kurzfristig gestellte Anträge zudem als Dringlichkeitsanträge auch noch zu Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß durch Aushang in den Schaukästen „Hausen, Jahnstr. 9“ und „Hausen, Fährbrücker Str. 5“ und Veröffentlichung in den sozialen Medien.

4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) die Wahl des Vorstandes

b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren (Kassenprüfer). Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 12 dieser Satzung)
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 15 dieser Satzung)
 - g) Änderung der Beitragsordnung im Sinne § 6 Abs. 1 dieser Satzung
 - h) die Abstimmung über eingereichte Anträge
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von einem der Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.
- 8) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Diese liegt bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht aus.
- 9) Personen, die kein Mitglied des Vereins sind, können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Der Vorstand kann die anwesenden Gäste von der Teilnahme an der weiteren Veranstaltung ausschließen.
- 10) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Dies gilt nicht für die Jugendleitung, die mit Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden kann.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- mindestens zwei und maximal fünf Vorsitzenden die gleichberechtigt sind
 - Schatzmeister; ggf. Stellvertreter
 - Schriftführer; ggf. Stellvertreter
 - Jugendleiter; ggf. Stellvertreter
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

- 3)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4)** Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein kommissarischer Nachfolger an seiner Stelle bestimmt.
- 5)** Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft abzulegen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
- 6)** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7)** Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufnahme, Ausschluss und Sanktionierung von Mitgliedern sowie die Bewilligung von Ausgaben für beschlossene Maßnahmen.
- 8)** Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
- a)** Abteilungsordnung
 - b)** Ehrenordnung
 - c)** Finanz- und Beitragsordnung
 - d)** Geschäftsordnung
 - e)** Aufgabenbeschreibung der einzelnen Ämter
 - f)** Datenschutzverordnung

Alle Ordnungen können beim Vorstand eingesehen werden. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt. Es besteht Sitzungszwang.

10) Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

11) Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Bearbeitung und Erledigung bedürfen.

12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten.

Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion (z.B. Übungsleitertätigkeit) können gesondert vergütet werden.

§ 10 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss ist beratend tätig und besteht aus
 - a) den Abteilungsleitern
 - b) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Geistlicher Beirat / Geistliche Begleitung
- 2) Die Abteilungsleiter werden in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der jeweiligen Abteilung des Vereins gewählt. Die Wahl durch die jeweiligen Abteilungen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 3) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vereinsausschuss aufzunehmen.

§ 11 DJK-Sportjugend

- 1) Die DJK-Sportjugend ist die Kinder- und Jugendorganisation der DJK-TG Hausen e.V.
- 2) Sie vertritt alle jungen Menschen der DJK-TG Hausen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Ehrenamtlichen über 26 Jahre.
- 3) Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr zu.
- 4) Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt der DJK-TG Hausen zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- 5) Weiteres regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 6) Die DJK-TG Hausen e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks (Vereinszwecks). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Redaktionelle Satzungsänderungen und Änderungen bzw. Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Registergericht und Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Austritt des Vereins aus dem DJK-Diözesanverband

1) Der Austritt des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband zu übersenden.

3) Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein in den letzten 10 Jahren vor dem Ausschluss oder Austritt zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde Hausen bei Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung jedoch auch eine andere Verwendung beschlossen werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dabei erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

97262 Hausen bei Würzburg 12.04.2025

Vorsitzende

Siegmar Treffny

Carolin Kraft

Markus Amrehn

Schatzmeister

Waltraud Nuß

Schriftführer

Eckhard Thill

Stellvertretender Schriftführer

Christian Zeidler